

# Allgemeine Lieferungs- Leistungs- und Zahlungsbedingungen der ABC GmbH Bad Lauchstädt

## I. Allgemeines

Unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgen allein aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für künftige Geschäfte in einer Geschäftsbeziehung – unabhängig davon, ob hier die Geltung der Geschäftsbedingungen ausdrücklich vereinbart wurde. Weiterhin sind die Geschäftsbedingungen vereinbart, wenn der Auftragsbestätigung nicht widersprochen oder die Lieferung oder Leistung angenommen wird. Erklärungen des Kunden, die auf seine Geschäftsbedingungen verweisen, wird widersprochen.

## II. Lieferfrist

1. Von uns genannte Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, solange nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit vereinbart ist.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand nach Bestellung das Werk des Herstellers oder das Auslieferungslagers des Großhändlers verlassen hat.
4. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Lieferanten oder Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
5. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

## III. Lieferumfang

1. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Nebenabreden und mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter sind nur nach schriftlicher Bestätigung bindend.
2. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
3. Bei der Lieferung von Software beschränkt sich der Lieferumfang jeweils auf den Programmstand zum Zeitpunkt der Lieferung. Weiterentwicklungen und Updates sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung oder bei Abschluss eines zusätzlichen Pflegevertrages Bestandteil des Lieferumfanges. In allen anderen Fällen wird für den neuen Programmstand ein zusätzliches Entgelt berechnet. Die Gewährleistung beschränkt sich jeweils auf die mit dem neuen Programmstand geänderten Programmteile. Bei ohne Entgelt zur Verfügung gestellten Programmständen leisten wir keine Gewähr.
4. Der Softwarelizenzvertrag kommt nur mit dem jeweiligen Lizenzgeber (Programmersteller) zustande.

## IV. Annullierungskosten

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 30 % des Verkaufspreises bei Software und 20 % des Verkaufspreises bei Hardware und 50 % des Entgeltes bei sonstigen Leistungen für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

## V. Verpackung, Versand und Fahrtkosten

Verpackungen werden Eigentum des Kunde und von uns berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.

Erfolgt der Versand durch Anlieferung durch einen unserer Mitarbeiter oder bedarf die Leistungserbringung der Mitwirkung eines unserer Mitarbeiter beim Kunden, wird ein Pauschalpreis je Kilometer einfache Fahrtstrecke von uns zum Kunden sowie ein Stundensatz für die Reisezeit des Mitarbeiters in Höhe der aktuell gültigen Preisliste berechnet.

## VI. Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung (Lieferung durch uns) erfolgt die Übergabe an unserem Betriebsitz in Bad Lauchstädt. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am Übergabeort zu prüfen. Der Kunde hat die Pflicht, den Liefergegenstand innerhalb derselben Frist anzunehmen, es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend zur Annahme verhindert.
2. Bleibt der Kunde mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.
3. Die Gefahr geht mit der Annahme des Liefergegenstandes durch den Kunden oder dessen Beauftragten auf den Kunden über. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden. Erklärt der Kunde, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Kunden über.

## VII. Preisänderungen

Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Ausführung der Lieferung die marktüblichen Einstandspreise des Herstellers oder Großhändlers, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

## VIII. Gewährleistung

1. Gewährleistungsansprüche aus der Vermittlung von Softwarelizenzen sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung für Mängel an der Software richtet sich nach den Bestimmungen des Lizenzvertrages mit dem Lizenzgeber.
2. Im Übrigen übernehmen in der folgenden Weise die Haftung für Mängel an den Liefergegenständen und sonstigen Leistungen:
  - a) Während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Übernahme des Liefergegenstandes hat der Besteller einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung). Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen oder sind für den Besteller weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar, so kann der Kunde anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.
  - b) Natürlicher Verschleiß ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.

- c) Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte haften wir nur in den Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- d) Es wird keine Gewährleistung dafür übernommen, dass Standardsoftware den betrieblichen Erfordernissen des Lizenznehmers entspricht. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- e) Aufgrund der unterschiedlichen Daten- und Anwendungskonstellationen und Bedienungsfehlern kann eine vollständige Mängelfreiheit von Software nicht sichergestellt werden. Datenverluste können nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher erforderlich, dass der Kunde durch regelmäßige, mindestens tägliche Datensicherung auf wenigstens fünf täglich wechselnden voneinander unabhängigen Datenträgern dafür Sorge trägt, dass die Rekonstruktion von verloren gegangenen Daten möglich ist.
- f) Mängel müssen unverzüglich schriftlich unter Angabe von Auftrags- oder Liefernummer mitgeteilt werden. Dabei sind die Mängel der Software so genau zu beschreiben, dass der fehlerhafte Programmablauf nachvollzogen werden kann.
- g) Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass die Software ordnungsgemäß, den Herstellerangaben entsprechend installiert wurde und die Programmumgebung den Erfordernissen angepasst ist. Bei Eingriffen und Reparaturen durch andere als vom Hersteller des Liefergegenstands autorisierte Personen oder uns erlöschen die Gewährleistungsansprüche. Weiterhin haften wir nicht für Schäden aufgrund der Nichtbefolgung von Bedienungs- und Wartungsanweisungen sowie die Verwendung von nicht dem Original oder den Herstellerhinweisen entsprechenden Verbrauchsmaterialien.
- h) Der Ort der Gewährleistung ist Bad Lauchstädt. Bei Gewährleistungsarbeiten an anderen Orten werden Arbeitszeit und Fahrtkosten der Anreise gemäß V. berechnet.

## IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Zahlung vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbrauchercreditsgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird. Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:
  4. Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
  5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
  6. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für uns.
  7. Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.
  8. Der Eigentumsübergang erfolgt erst mit vollständiger Bezahlung aller uns zustehenden Forderungen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

## X. Haftung aus positiver Vertragsverletzung und Delikt

Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung und Delikt sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen. Insbesondere ist der Kunde selbst für ausreichende, mindestens tägliche Datensicherung und die Wiederherstellbarkeit der Datenbestände verantwortlich. Auf das Fehlen einer Datensicherung sind wir unaufgefordert und ausdrücklich hinzuweisen.

## XI. Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.
3. Verzugszinsen berechnen wir mit 5% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist.
4. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Kunden nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

## XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Bad Lauchstädt.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat.

## XIII. Sonstiges

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.